

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 22. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Stadt Mölln erlassen.

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Mölln erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kneippkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen von bis zu 75 % für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KAG. Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Mölln. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

§ 2 Abgabeschuldner:innen, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Mölln aufhalten und im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in, Besitzer:in einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber:in in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper:in auf einem Campingplatz ist.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- a. Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- b. Personen, die an von dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln anerkannten Tagungen, Lehrgängen, Kursen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als 4 Tage im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmenden im Stadtgebiet beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln angemeldet wird. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- c. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d. Schulklassen, Jugendgruppen und deren Betreuer die in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen übernachten.
- e. Personen, die sich unentgeltlich bei Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz Mölln zu Besuchszwecken übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- f. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur für maximal eine Übernachtung in Mölln aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- g. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- h. Personen, die Inhabende von Gästekarten anerkannter Ferienorte in Schleswig-Holstein sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

(3) Im Übrigen kann die Kurabgabe auf Antrag im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

(4)

§4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß §5 Absatz 2, die Zahl der Nächte des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. - 31.03.
- b) Hauptsaison 01.04. - 31.10.
- c) Nebensaison 01.11. - 31.12.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz eines Übernachtungsgastes beträgt pro Nacht einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die

- a) Nebensaison 1,50 €
- b) Hauptsaison 3,00 €

- (2) Beträgt der Aufenthalt in Mölln insgesamt mehr als 28 Nächte pro Jahr, beträgt die Höhe der Kurabgabe 84 € (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in Form einer Jahreskurabgabe. Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Übernachtungen innerhalb eines Kalenderjahres in der Höhe des Abgabesatzes der Hauptsaison (Jahressaisonpauschale) pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, ein entsprechender Nachweis vorliegt oder der/die Kurabgabepflichtige gemäß § 2 Satz 2 Eigentümer:in, Besitzer:in einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzzinhabende in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncampende auf einem Campingplatz ist. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Empfänger:innen der öffentlichen Sozialhilfe wird auf Antrag vor Reisebeginn an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln eine Vergünstigung von 0,50 € gewährt.
- (2) Schwerbehinderten Personen, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt.
- (4) Die Ermäßigung der Kurabgabe sind nach den Absätzen 1-3 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim den Unterkunftgeber:innen, Verwalter:inn oder der oder dem oder der Beauftragten, ansonsten beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln unverzüglich nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Ankunft geltenden Saisonkategorie (§4 Abs. 1 a-c), sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des / der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftgebender:in oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 10 Abs. 6), sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen können.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe direkt beim Unterkunftgebenden oder dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln zu zahlen.

§ 8 Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem oder der Unterkunftgeber:in oder vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln nebst Quittung die Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarten haben eine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr die freie oder vergünstigte Inanspruchnahme des Angebotes der kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen oder Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus- und Stadtmarketing Mölln auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Abgabepflichtige, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber:in nach § 5 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber:in gegen Rückgabe der Gästekarte und eine schriftliche Bescheinigung des/der Unterkunftgebers:in. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung des Unterkunftgebende

- (1) Unterkunftgeber:in im Sinn dieser Vorschrift sind:
 - a. Vermieter:innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
 - b. Eigentümer:innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - c. Betreiber:innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d. Leiter:innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.
 - e. Betreiber:innen von Rehakliniken
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftgebenden betreffende Veränderung ist dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Jeder/jede Unterkunftgeber:in ist verpflichtet, jeder kurabgabepflichtigen Person eine Gästekarte auszuhändigen und unter Verwendung der vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln kostenlos zur Verfügung gestellten *Meldescheine* durch den Gast Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen, soweit sich nicht eines durch das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient wird.

Unterkunftgeber:innen, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, sollen die Abrechnung der Kurabgabe über das System vornehmen, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung des Tourismus- und Stadtmarketing Mölln verbunden wird oder dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung des *Systems* ist die Zustimmung des Tourismus- und Stadtmarketing Mölln erforderlich und es ist ein vorgegebenes Verfahren zu verwenden.

Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt.

Die für das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln bestimmte Durchschrift bzw. die zur Abrechnung der Gästekarte erforderlichen Daten sind innerhalb von vier Wochen nach Anreise des Gastes beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln einzureichen.
- (4) Der /die Unterkunftgeber:in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Gästekarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an das Tourismus- und Stadtmarketing

Mölln kostenfrei abzuführen oder dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten / eine dritte Dienstleister:in erfolgen.

- (5) Jeder/jede Unterkunftsgeber:in haftet im Rahmen der nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln.
- (6) Jeder/jede Unterkunftsgeber:in sowie dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln.
- (7) Jeder/jede Unterkunftsgeber:in, dessen Bevollmächtigte/r oder Beauftragte/r, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Tourismus- und Stadtmarketing Mölln bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.
- (8) Die von dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln kostenlos ausgegebenen Gästekarten sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene Gästekarten und nicht genutzte Zweitkarten sind analog zu Ziff. 3 Abs. 4 ebenfalls innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Nicht zurück gegebene und verlorene Gästekarten werden dem Unterkunftsgeber je als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.
- (9) Jeder/jede Unterkunftsgeber:in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (10) Reiseunternehmen sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der/die Reiseteilnehmer:in an die Reiseunternehmen entrichten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln ist befugt, auf der Grundlage von
 - a. Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und zu speichern. Die Gästedaten werden beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach
 - § 27 Landesmeldegesetz S-H (LMG S-H);
 - Gästeverzeichnis der Unterkunftsgeber:in oder deren Beauftragten;
 - Bereiche Finanzen, Steuern und Abgaben sowie Finanzbuchhaltung der Stadt Mölln;
 - Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer.

Das Tourismus und Stadtmarketing Mölln ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S- H und der DSGVO beim Finanzamt Ratzeburg, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Ratzeburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie bei der Stadtverwaltung Stadt Mölln befugt.

- (3) Die Daten dürfen vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.
- (4) Das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als abgabepflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt Mölln oder das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße der Unterkunftsgeber:in, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragten sowie den Eigentümer:innen und Besitzender:innen von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 10 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt und als Gast die Gästekarte/Jahreskarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- (5) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen das Stadtgebiet betreffenden Satzungen über die Erhebung einer Kurabgabe außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, 22.12.2022

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Ingo Schäper